

„Festung anlegen lassen.“ — Buchner beruft sich auf Kleimayern's Juvavia S. 402, der allerdings die Grafen von Peilstein Ende des zwölften Jahrhunderts aussterben lässt.

Dass dieses nicht die Veranlassung des Krieges sein konnte, geht aus dem Umstande hervor, dass Graf Friedrich von Peilstein, allerdings der letzte seines Stammes, nicht 1198, sondern erst geraume Zeit später starb. Noch im Jahre 1214 kömmt er urkundlich vor, s. Meiller's Regesten S. 113, Nr. 116. — Allerdings mögen die Übergriffe Herzogs Ludwig von Baiern, der besonders auf seine Vogteirechte und die Gerichtsbarkeit in seinem Herzogthume grosses Gewicht legte, Veranlassung zu den Feindseligkeiten gewesen sein, welche unter Erzbischof Adalbert ausgebrochen sein sollen. Ob aber Buchner's Darstellung richtig, ist sehr zu bezweifeln, er sagt im Texte (S. 27): „Seine (Adalbert's) Krieglente rückten vor die „Stadt Reichenhall, um die Einwohner dieser Stadt welche er „durch geistliche Strafen nicht bewegen konnte seinen Ansprüchen „(?) zu willfahren, mit Waffengewalt zu zwingen. Da die Einwohner „Widerstand leisteten, so wurde die Stadt erbrochen und angezündet. „Und nun zogen gegen den Friedensstörer (?) der Herzog Ludwig „von Baiern, die Grafen von Wasserburg und Mittersill, von Falkenstein und Neuburg, der Landgraf Heinrich von Riedenburg, Graf „Konrad von Mosburg, Alram von Cham, Konrad von Rot; an sie „hatten sich die Bürger der Stadt angeschlossen.“ Buchner citirt zur Begründung seiner Darstellung die Monumenta boica II, 357. — In diesem Actenstücke jedoch (aus dem Codex traditionum der Canonie von Chiemsee Nr. CCXXI, welches ohne Datum ist und in der Überschrift beiläufig (circa) auf das Jahr 1198 gesetzt wird) ist nur erzählt, dass Propst Sigboto von Chiemsee gegen die Usurpation einer Besizung des Stiftes durch einen Ulrich Schüsselwenst in Gegenwart des Herzogs Ludwig von Baiern Klage führte „in loco „hale ubi Principes aderant videlicet Comes Dietricus de Wazzerbure „et Comes Hainricus de Mittersele, Sigboto Comes de Niunburch, „Hainricus Lantgravius de Rittenburch, Comes Chounradus de „Moschburch, Alramus de Chambe, Chounradus de Rote et „plures Civium Hallensium; post quorum omnium sententiam „idem Oudabricus resignavit ipsum Octoale prefato Sigbotoni „Preposito et ipsi Duci,“ — und so weiter. Wir finden also hier eine Gerichtshandlung und zwar zu Gunsten eines Stiftes,